

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	1
Kapitel 2: Zertifizierung	2
Kapitel 3: Durchführung	3
Kapitel 4: Einzelbestimmungen	6

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gegenstand**

- 1 Diese Ordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmungen der Gebietsparteien der Piratenpartei Schweiz gemäss deren Statuten. Sie regelt ferner die dazu nötige Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen und Zertifizierung der Stimmberechtigten.
- 2 Die Statuten der entsprechenden Gebietspartei regeln, welche Entscheide per Urabstimmung gefällt werden können.

Art. 2 **Grundsätze**

- 1 Die Urabstimmung wird mittels eines kryptographisch sicheren Verfahrens durchgeführt.
- 2 Für die Urabstimmung wird die Free/Libre Open Source Software Pi-Vote offiziell von der Piratenpartei Schweiz unterstützt. Es ist erlaubt, dazu vollständig kompatible Alternativen einzusetzen.
- 3 Jeder Pirat ist stimmberechtigt. Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss ein von der Piratenpartei Schweiz signiertes Zertifikat verwendet werden.



Kapitel 2: Zertifizierung

Art. 3 Zertifizierungsstelle

- 1 Die Zertifizierungsstelle der Urabstimmung gibt die Zertifikate aus und führt Buch deren Status.
- 2 Der Registrar der Piratenpartei leitet die Zertifizierungsstelle der Piratenpartei.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Ausstellung und den Widerruf von Zertifikaten stichprobenweise sowie bei Beschwerden.

Art. 4 Das Rootzertifikat

- 1 Das Rootzertifikat authentifiziert die Handlungen der Zertifizierungsstelle und befindet sich in deren Besitz.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Verlangen überprüfen ob und wie das Rootzertifikat aufbewahrt wird.
- 3 Bei Kompromittierung des Rootzertifikats muss Pi-Vote mit einem neuen Rootzertifikat aufgesetzt werden. Allfällige Abstimmungen werden unterbrochen und baldmöglichst neugestartet.

Art. 5 Abstimmungszertifikate

- 1 Die Abstimmungszertifikate werden mit Pi-Vote erstellt zusammen mit der Möglichkeit ein Abstimmungszertifikats-Formular zu drucken.
- 2 Die Identität des Antragsstellers wird mittels unterschriebenem Zertifizierungsantrag und unterschriebener Personalausweiskopie bestätigt durch
 - a. ein Mitglied des Präsidiums, der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission;
 - b. einen Zertifizierungsberechtigten gemäss Artikel 7;
 - c. einen Notar;
 - d. eine Einwohnergemeinde, eine ausländische Vertretung in der Schweiz, schweizerische Vertretung im Ausland oder eine ausländische Behörde;
 - e. die Gelbe Identifikation der Schweizerischen Post.
- 3 Das Abstimmungszertifikats-Formular und die Personalausweiskopie ist durch den Antragssteller per Post an die Zertifizierungsstelle zu senden.
- 4 Die Identifikation kann ausserdem mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäss Art. 14 Abs. 2bis OR erfolgen. Dabei erfolgt die Einreichung ohne Personalausweiskopie und ausschliesslich elektronisch.



Art. 6 Validierung und Widerruf

- 1 Ein Zertifikat ist gültig, wenn es validiert und somit signiert aber nicht widerrufen wurde.
- 2 Die Zertifizierungsstelle prüft,
 - a. dass das elektronische Zertifikat und das Antragsformular übereinstimmen,
 - b. und die Person gemäss Artikel 5 identifiziert wurde,
 - c. und die Person in der jeweiligen Gebietspartei stimmberechtigt ist.
- 3 Verfügt die Person bereits über ein anderes gültiges Zertifikat, vorgängig widerrufen.
- 4 Sind die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, so validiert die Zertifizierungsstelle das Zertifikat.
- 5 Die Gültigkeit von Zertifikaten für die Verteilung des Geheimnisses richtet sich nach der regulären Amtszeit der Abstimmungsautoritäten.
- 6 Ein Zertifikat für einen Stimmberechtigten wird für 3 Jahre ausgestellt.
- 7 Die Zertifizierungsstelle widerruft kompromittierte Zertifikate und solche von Personen, die in der entsprechenden Gebietspartei nicht mehr stimmberechtigt sind.
- 8 Zertifikate von Personen, die verübergehend kein Stimmrecht haben, werden vorübergehend deaktiviert.
- 9 Die Widerrufsliste, welche die widerrufenen und deaktivierten Zertifikate auflistet, darf maximal 60 Tage lang gültig sein.

Art. 7 Zertifizierungsberechtigte

- 1 Die Zertifizierungsberechtigten bestätigen die Identität von Piraten, welche sich zertifizieren lassen wollen.
- 2 Die Geschäftsleitung wählt bei Bedarf Zertifizierungsberechtigte. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Kapitel 3: Durchführung**Art. 8 Einreichen einer Abstimmung**

- 1 Jeder Pirat hat die Möglichkeit eine Abstimmung einzureichen.
- 2 Ein Antrag an die Urabstimmung einer Gebietspartei muss mindestens in einer Amtssprache des betreffenden Gebiets eingereicht werden.



- 3 Anträge an die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz sind an die Antragskommission einzureichen, welche innert Wochenfrist darüber befindet.
- 4 Anträge an die Urabstimmung der Gebietsparteien sind, falls nichts anderes festgelegt ist, beim jeweiligen Vorstand einzureichen, welcher diese innert Wochenfrist bearbeitet.
- 5 Muss der Antrag übersetzt werden, so setzt die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz eine angemessene Frist für die Übersetzung fest und sorgt für deren Einhaltung.
- 6 Sobald die Vorlage vollständig, korrigiert und gegebenenfalls übersetzt ist, legt die Geschäftsleitung beziehungsweise der Vorstand der jeweiligen Gebietspartei den Antrag dem Antragssteller zur Endkontrolle vor.
- 7 Nach erfolgter Endkontrolle stellt die Geschäftsleitung beziehungsweise der Vorstand der jeweiligen Gebietspartei die Vorlage zur öffentlichen Diskussion und informiert die Stimmberechtigten über die angesetzte Urabstimmung. Zudem erstellt die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz die eigentliche Abstimmung.
- 8 Die Diskussion ist öffentlich, das Recht zur aktiven Teilnahme kann aber auf Parteimitglieder eingeschränkt werden.

Art. 9 Geheimnisverteilung

- 1 Das Geheimnis, welches die Auszählung der Abstimmung im Geheimen ermöglicht, wird in fünf Teile aufgeteilt, wobei jeder Teil von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission verwahrt wird.
- 2 Weder die Mitglieder der Geschäftsleitung, noch diejenigen der Geschäftsprüfungskommission dürfen summiert mehr als drei Teile des Geheimnisses halten.
- 3 Wird ein Teil eines Geheimnisses kompromittiert, so ist dies sofort der Geschäftsleitung zu melden, welche die Abstimmung abbricht und umgehend neu startet.

Art. 10 Abstimmung

- 1 Soweit nichts anderes festgelegt ist, beginnt die Abstimmung sieben Tage nach Veröffentlichung und ist für sieben Tage offen.
- 2 Die Diskussion ist während des gesamten Verfahrens zu ermöglichen.

Art. 11 Eilverfahren

- 1 Die Statuten der Gebietsparteien können Anträge vorsehen, die im Eilverfahren entschieden werden.
- 2 Das Eilverfahren besteht aus einer Diskussion von zwei Tagen und einer Abstimmung von sieben Tagen.



- 3 Beschlüsse der Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz, können durch die Antragskommission für dringlich erklärt und damit im Eilverfahren entschieden werden.

Art. 12 Ergebnis

- 1 Diejenigen, welche Teile des Geheimnisses verwahren, müssen innerhalb von drei Tagen das Resultat auszählen.
- 2 Das Ergebnis kann mit vier der fünf Teile des Geheimnisses ausgezählt werden.
- 3 Das Ergebnis einer Abstimmung wird neben Pi-Vote auch im Publikations der jeweiligen Gebietspartei publiziert.
- 4 Wenn das Ergebnis zwar feststeht aber das Quorum nicht erreicht wurde, ist keine Entscheidung gefallen, das Ergebnis muss trotzdem publiziert werden.

Art. 13 Archivierung

- 1 Abstimmungen müssen mindestens zwei Jahre auf den Servern der Piratenpartei Schweiz inklusive Beweisen gespeichert werden.
- 2 Der Registrar protokolliert die Ergebnisse, ohne kryptographische Beweise, mit rechtsgültiger Unterschrift.
- 3 Die Abstimmungen inklusive Beweise sind jedem Pirat frei zugänglich und können privat gesichert werden.

Art. 14 Unerlaubte Handlungen

- 1 Das vorsätzliche
- a. Manipulieren eines Abstimmungsergebnisses,
 - b. Verschaffen eines gültiges Zertifikats für jemanden, ohne dass dieser darauf Anspruch hat,
 - c. Offenlegen der Stimme eines andern,
 - d. Behindern der Vorbereitung, Durchführung oder Auszählung der Urabstimmung,
 - e. widerrechtliche Entziehen des Stimmrechts eines andern,
 - f. Behindern eines andern bei der Erlangung des Stimmrechts,
- ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 2 Der geeignete Versuch einer Handlung nach Absatz 1 ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 3 Die pflichtwidrige und fahrlässige Verursachung von schwerem Schaden an der Urabstimmung ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.



Kapitel 4: Einzelbestimmungen

Art. 15 Parolenfassung

- 1 Anträge zur Parolenfassung sind nur in Form von zwei Fragen zulässig:
 - a. Frage nach der Präferenz des Piraten zur Vorlage;
 - b. Frage, ob die Gebietspartei zur Vorlage eine Parole fassen soll.
- 2 In beiden Fragen ist der vollständige Titel der Vorlage und ggf. das Wort Volksinitiative zu verwenden.
- 3 Beide Fragen können mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden.
- 4 Eine Parole gilt als gefasst, wenn die erste Frage mit absoluter Mehrheit entschieden ist und die zweite Frage mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

Art. 16 Erweiterte Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse, welche das Parteiprogramm, Positionspapiere, Statuten, Ordnungen oder Reglemente verabschieden oder ändern sind nur in der Form der Frage, ob die Vorlage angenommen werden soll mit folgenden vier Antwortmöglichkeiten zulässig:
 - a. Ja;
 - b. Nein, die Vorlage soll überarbeitet werden;
 - c. Nein, die Grundrichtung ist abzulehnen;
 - d. Enthaltung.
- 2 Die Vorlage gilt als angenommen, das dafür notwendige Mehr an Ja-Stimmen erreicht wurde.

